LANDESSPORTBUND
RHEINLAND-PFALZ

Geschäftsordnung der Geschäftsführung gemäß § 9 Nr. 3 der Satzung des Landessportbundes Rheinland-Pfalz

1. Allgemeines

Mit der Geschäftsordnung werden die notwendigen Verfahrensabläufe und Formalien der Geschäftsführung geregelt, um die ihr nach § 9 der Satzung des Landessportbundes übertragenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten ausüben und erfüllen zu können.
Das Präsidium führt gemäß Satzung den Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. und trifft Regelungen zur Geschäftsführung in dieser Geschäftsordnung. Das Präsidium beaufsichtigt im Rahmen seiner Verantwortung gemäß § 26 BGB die Geschäftsführung und ist direkter Vorgesetzter der Geschäftsführung.

2. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des LSB unter Beachtung der Satzung, Ordnungen, Beschlüsse der Organe und den Entscheidungen des Präsidiums und setzt diese nach innen und außen um.

Die Geschäftsführung besteht aus dem*der Hauptgeschäftsführer*in sowie dem*der stellvertretenden Hauptgeschäftsführer*in. Sie sind hauptberuflich beim Landessportbund angestellt und werden vom Präsidium berufen.

Dem*Der Hauptgeschäftsführer*in obliegt die Leitung der Geschäftsstelle. Er*Sie ist Vorgesetzte*r der Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle. Der*Die Hauptgeschäftsführer*in legt die Grundsätze der Zusammenarbeit einschließlich der Vertretungsregelungen eigenverantwortlich fest. Er*Sie hat gegenüber dem Präsidium regelmäßig Berichts-, Auskunfts-, und Beratungspflichten und kann ihm Vorschläge und Empfehlungen unterbreiten. Der*Die Hauptgeschäftsführer*in nimmt grundsätzlich an den Sitzungen der Organe beratend teil.

3. Hauptgeschäftsführer*in als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB

Gemäß § 9 Nr. 3 der Satzung ist der*die Hauptgeschäftsführer*in besondere*r Vertreter*in nach § 30 BGB und wird in das Vereinsregister eingetragen.

- Der*Die Hauptgeschäftsführer*in ist Dienstvorgesetzte*r aller hauptberuflichen Mitarbeiter*innen des LSB. Ihm*Ihr obliegt die Dienst- und Fachaufsicht.

- Er*Sie hat Arbeitgeberfunktion und ist damit auch Ansprechpartner*in gemäß Betriebsverfassungsgesetz gegenüber dem Betriebsrat.

- Er*Sie ist berechtigt, im Rahmen des jeweils gültigen Stellenplans Personalentscheidungen (bis zur Entgeltgruppe E10) zu treffen.

- Er*Sie vertritt die Interessen des LSB in Absprache mit dem Präsidium nach außen.

- Im Rahmen des jeweils gültigen Haushalts- und Personalplanes kann er*sie rechtsverbindliche Unterschriften leisten, soweit dies nicht durch besondere Anweisung des Präsidiums begrenzt ist oder mögliche Verpflichtungen sich über einen längeren Zeitraum als drei Jahre erstrecken und unabhängig von der genehmigten Haushalts- oder Personalplanung ein finanzielles Gesamtvolumen von 10.000,00 € überschreiten.

Dem*Der Hauptgeschäftsführer*in sind alle Vorlagen für die Organe von Mitarbeitenden rechtzeitig zur Mitzeichnung vorzulegen.

Er*Sie vertritt die*den stellvertretende*n Hauptgeschäftsführer*in in allen Bereichen.